

# Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. (NSI)

## Prüfungsklausur

Matrikelnummer:  
Kennnummer:

Lehrgänge: Verwaltungsfachangestellte

Prüfungsfach: Verwaltungsbetriebswirtschaft  
Prüfungsbereich:

Prüfungstag: XX.12.2018

Bearbeitungszeit: 135 Minuten

Hilfsmittel: - DVP (nach dem Stand der letzten Ergänzungslieferung)  
- Taschenrechner

Die Prüfungsklausur besteht aus insgesamt 4 Seiten:

- dem Deckblatt mit Bearbeitungshinweise(n) (Seite 1)
- sowie den einzelnen Teilaufgaben (Seite 2 - 4)

**Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit sofort nach!**

---

### Bearbeitungshinweis(e):

**Bitte rechnen Sie mit mindestens zwei Stellen nach dem Komma.**

### Aufgabe 1 (22 Punkte)

Der kommunale Bauhof der Stadt Moringen rechnet für die Kindergärten, Spiel- und Sportplätze mit einem jährlichen Bedarf von 48.000 Zentnern Sand. Der Sand wird von einem Lieferanten bezogen. Der Einkaufspreis für den Sand beträgt 32 € pro Zentner. Es wird mit einem kontinuierlichen Lagerabgang gerechnet. Unabhängig von der Bestellmenge verursacht jede einzelne Bestellung bestellfixe Kosten in Höhe von 5.600 €. Es ist ferner bekannt, dass die Lagerhaltung Kosten in Höhe von 6% pro Jahr zuzüglich 2% Zinskosten verursacht.

- (a) Der Gesamtbedarf kann entweder durch wenige große oder viele kleine Bestellungen gedeckt werden.  
Welche Kosten sind bei der Bestellmengenplanung entscheidungsrelevant?  
Welche Entwicklung zeigen diese Kosten bei wenigen großen bzw. vielen kleinen Bestellungen?

- (b.) Bei der Bestellmengenplanung sollen folgende zwei Alternativen untersucht werden:

Alternative	Anzahl der Bestellungen p. a.
I	2
II	8

Wie hoch sind die jährlichen bestellmengenabhängigen Kosten bei Alternative I und bei Alternative II?

- (c.) Ermitteln Sie die optimale Bestellmenge und die sich dann ergebenden jährlichen Gesamtkosten!

### Aufgabe 2 (12 Punkte)

Für den kommunalen Bauhof der Stadt Moringen wurden Kosten in Höhe von 39.000 € für Strom, Gas und Wasser erfasst. Eine Aufteilung des Betrages von 39.000 € auf die einzelnen Verbrauchsarten ist nicht erfolgt, es ist Ihnen jedoch bekannt, dass eine Verrechnungseinheit (VE) Strom dreimal so viel wie ein Kubikmeter ( $m^3$ ) Gas und ein Kubikmeter ( $m^3$ ) Wasser zweimal so viel wie ein Kubikmeter Gas kostet.

Ermitteln Sie mithilfe der Äquivalenzziffernrechnung die Kosten für eine VE Strom, ein  $m^3$  Wasser sowie für ein  $m^3$  Gas, wenn für das Jahr folgende Verbrauchsmengen bekannt sind:

	Gesamt
Strom in VE	2.600
Wasser in $m^3$	1.400
Gas in $m^3$	1.400

### Aufgabe 3 (16 Punkte)

Der kommunale Bauhof der Stadt Moringen will einen neuen Minibagger für die Pflege der Sport- und Spielplätze anschaffen. Folgende Kosten fallen im Zusammenhang mit dem Minibagger an:

- Benzinkosten/Schmierstoffe
- Abschreibungen
- Zinsen
- Personalkosten Bauhofmitarbeiter
- Wartungskosten alle 750 Betriebsstunden
- TÜV-Gebühren (alle zwei Jahre)

Für den Erwerb des Minibaggers zahlt der Bauhof 60.000 €. Je Betriebsstunde verbraucht der Bagger 18 Liter Treibstoff im Wert von 1,50 € pro Liter sowie Schmierstoffe im Wert von 2 € pro Betriebsstunde. Die jährliche Einsatzzeit des Baggers beträgt 500 Betriebsstunden. Die TÜV-Gebühren betragen 120 €. Die Kosten pro Wartung betragen 250 €. Die Nutzungsdauer beträgt 12 Jahre. Der Kalkulationszinssatz beträgt 6%.

Ermitteln Sie die durchschnittlichen jährlichen fixen Kosten, die durchschnittlichen jährlichen variablen Kosten sowie die sich daraus ergebenden durchschnittlichen jährlichen Gesamtkosten für den Minibagger.

### Aufgabe 4 (10 Punkte)

Die Haushaltssatzung der niedersächsischen Stadt Moringen für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 10.01.2018 durch den Rat der Stadt einstimmig beschlossen. Sie enthält genehmigungspflichtige Teile und wurde daher am Folgetag an die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, den Landkreis Northeim, weitergeleitet. Eine Genehmigung ist bisher nicht erfolgt.

#### Aufgaben:

Prüfen Sie für nachfolgende Sachverhalte, ob eine Durchführung vor Genehmigung der Haushaltssatzung möglich ist:

(a) Es wird festgestellt, dass die Streuvorrichtung an unserem Minitraktor auf Grund der häufigen Nutzung nicht weiter funktionsfähig ist. Es handelt sich um das einzige Fahrzeug, mit dem die Gehwege der Stadt bei Schneefall geräumt und gestreut werden können. Eine entsprechende Instandsetzung ist im Haushaltsplan 2018 vorgesehen und beläuft sich auf 5.800 €.

(b) Die Gebührenbescheide für den Winterdienst sollen versendet werden. In seiner Ratssitzung im Dezember 2017 hat der Rat einstimmig eine Erhöhung der Gebühren ab 01.01.2018 um 0,30 € / m<sup>2</sup> beschlossen. Im Haushaltsplan 2018 ist erstmals der erhöhte Ansatz für diese Benutzungsgebühren eingeplant.

## Aufgabe 5 (40 Punkte)

Mittlerweile liegt die genehmigte Haushaltssatzung bei der Stadt Moringen vor.

Das Produkt „**Bauhof Moringen**“ (5731) wurde zum Teilhaushalt erklärt, ist aber nicht budgetiert.

Am heutigen Tag ruft die Bauhofleiterin Frau Peisel bei Ihnen an und teilt mit, dass bei einer routinemäßigen Überprüfung festgestellt wurde, dass der einzige Hubsteiger des Bauhofes beschädigt ist. Eine Reparatur ist wirtschaftlich nicht sinnvoll. Frau Peisel weist darauf hin, dass für die Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen im Haushaltsplan 2018 ein Ansatz in Höhe von 12.500 € vorhanden ist. Von diesem stehen allerdings auf Grund von bereits geschlossenen Verträgen nur noch 3.250 € für die Neuanschaffung zur Verfügung. Der Kauf eines neuen Hubsteigers kann aber nicht bis in das Jahr 2019 verschoben werden, da die Maschine u.a. zur Durchführung von Baumschnittarbeiten, insbesondere zum Erhalt der Verkehrssicherheit, zwingend benötigt wird. Nach Auskunft der Bauhofleiterin könnte eine Fachfirma einen neuen Hubsteiger für 10.400 € liefern.

Nach den bisherigen Überlegungen stehen nachfolgende Deckungsmöglichkeiten für den fehlenden Betrag zur Verfügung:

- (a) Die Erweiterung des Bauhofgebäudes ist bereits abgeschlossen. Die mit 64.000 € im Haushaltsplan veranschlagte Maßnahme konnte für 56.500 € vollständig umgesetzt werden.
- (b) 20.000 € aus der allgemein geltenden Deckungsreserve.
- (c) Zudem hat der Kollege aus dem Produkt „Stadtfriedhof Moringen“ (Teilhaushalt Bauhof) darauf hingewiesen, dass der Ansatz für die Friedhofsgebühren bereits heute um 3.000 € überschritten wurde. Entsprechende Einzahlungen sind bereits verbucht. Diese werden im Bereich Friedhofswesen nicht benötigt.

Die Kollegin bittet Sie um eine gutachterliche Stellungnahme, ob die Beschaffung des Hubsteigers schnellstmöglich durchgeführt werden kann. Gehen Sie bei Ihrer Prüfung auf alle oben genannten Deckungsmöglichkeiten ein.

Die Haushaltssatzung enthält nachfolgende Regelung:

### § 6

1. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 250.000 Euro übersteigt.
2. Aufwendungs- und Auszahlungssteigerungen sind im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG erheblich, wenn sie den Betrag von 35.000 Euro übersteigen.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 12.000 Euro nicht übersteigen.

Nds. Studieninstitut für kommunale Verwaltung e.V. Prüfungsklausur in VBWL Dezember 2018		Prüfungsnummer:	Note:		
<b>Lösungsskizze und Bewertungsbogen</b>					
Lösung			Punkte Soll	Punkte Ist	
<b>Aufgabe 1</b>			22		
1a) Bei der Bestellmengenplanung sind die <b>bestellfixen Kosten</b> (Kosten die pro Bestellung anfallen) und die <b>Zins- und Lagerkosten</b> entscheidungsrelevant. Die Kostenentwicklung der beiden Faktoren verhält sich dabei <b>gegenläufig</b> , d. h. <b>wenige große Bestellungen haben geringe bestellfixe Kosten und hohe Zins- und Lagerkosten zur Folge</b> während <b>viele kleine Bestellungen niedrige Zins- und Lagerkosten und hohe bestellfixe Kosten verursachen</b> .			5		
1b) Alt. 1: bestellfixe Kosten = 5.600 € * 2 = 11.200 € Zins- und Lagerkosten = 24.000 / 2 * 32 € * 0,08 = 30.720 € Gesamtkosten = 41.920 €			1 2 0,5		
Alt. 2: bestellfixe Kosten = 5.600 € * 8 = 44.800 € Zins- und Lagerkosten = 6.000 / 2 * 32 € * 0,08 = 7.680 € Gesamtkosten = 52.480 €			1 2 0,5		
1c) <i>opt. Bestellmenge:</i> $\sqrt{\frac{200 \cdot 48.000 \cdot 5.600}{32 \cdot 8}} = 14.491,37 \text{ Zentner}$			5		
Materialkosten = 48.000 * 32 € = 1.536.000 €			1		
bestellfixe Kosten = 48.000 / 14.491,37 = 3,3123 * 5.600 € = 18.548,96 €			1		
Zins- und Lagerkosten = 14.491,37 / 2 * 32 € * 0,08 = 18.548,96 €			2		
Gesamtkosten = 1.573.097,9 €			1		
<b>Aufgabe 2 (12 Punkte)</b>			12		
	Einheiten	ÄZ	Recheneinheiten (RE)	Kosten pro Einheit	
Strom	2.600	3	7.800	9,75 €	3
Wasser	1.400	2	2.800	6,50 €	3
Gas	1.400	1	1.400	3,25 €	3
$\frac{39.000 \text{ €}}{12.000 \text{ RE}} = 3,25 \text{ €/RE}$					3
<b>Aufgabe 3 (16 Punkte)</b>			16		
Variable Kosten pro Jahr	Treibstoff 18l * 1,5€ * 500 Std. = 13.500 € Schmierstoffe 2€ * 500 Std. = 1.000 € Wartung 250 € / 750 Std. * 500 Std. = 166,67 € Summe var. Kosten pro Jahr 14.666,67 €			2 2 2 1	
Fixe Kosten pro Jahr	Afa= 60.000 € / 12 = 5.000 € Kalk. Z. 60.000€ / 2 * 0,06 = 1.800 € TüV = 120€ / 2 = 60 € Summe fixe Kosten pro Jahr 6.860 €			2 2 2 1	
Gesamtkosten pro Jahr	14.666,67 € + 6.860€ = 21.526,67 €			2	
<b>Zwischensumme</b>			50		

<b>Aufgabe 4 (10 Punkte)</b>		10
(a) § 116 I 1 Alt. 1 NKomVG: Aufwendungen (4251 Reparatur), Weiterführung notwendiger Aufgaben (Winterdienst), unaufschiebbar (einziges Fahrzeug mit dieser Funktion / zu Beginn des Jahres ist mit Schneefall zu rechnen) → Reparatur möglich		5
(b) § 116 I 1 Nr.2 NKomVG bezieht nur die Realsteuern in die Vorschrift ein. Benutzungsgebühren werden auf Basis einer gesonderten Gebührensatzung erhoben. Diese wurde bereits im Dez. 2017 beschlossen u. ist (vermutlich) schon wirksam. Bescheidversand / Gebührenerhebung möglich		5
<b>Aufgabe 5 (40 Punkte)</b>		40
<b>Begriffsbestimmung:</b> überplanmäßige Auszahlung gem. § 60 Nr. 47 KomHKVO, Definition und Prüfung Anschaffung = Investition gemäß § 60 Nr. 22 KomHKVO		3 3
<b>Bedarfsermittlung:</b> (hier verkürzte Darstellung) Haushaltsansatz (5731.78311) 12.500 € „NOCH VERFÜGBARER BETRAG“ (siehe auch HÜL-Spalte „noch verfügbar“) 3.250 € (lt. SV) - bis Jahresende noch bestehender (nicht vorgemerakter) Bedarf - 10.400 € = ERGEBNIS negative Zahl = üpl. Bedarf (Ermächtigung reicht nicht aus) - 7.150 €		4
<b>Vorrangige Nachtragshaushaltssatzungspflicht (§ 117 IV i.V.m. § 115 II NKomVG)</b> Zuerst § 115 II Nr. 1 NKomVG Hier: TBM „Fehlbetrag“ → nur im EH ( § 110 IV 1,2 NKomVG) . Die Ersatzbeschaffung ist Investition und damit im FH zu veranschlagen; folglich keine Anwendung der Nr. 1 [AfA hier nicht relevant; vgl. § 117 V] Dann § 115 II Nr. 2 NKomVG TBM 1: Auszahlungen bei einzelnen HH-Positionen? → § 3 Nr. 5c KomHKVO (+) [5731.78311] TBM 2: zusätzlich? → Bestehende Ermächtigung nicht ausreichend (+) TBM 3: erheblich? → § 6 HS sieht einen Betrag von 35.000 € als erheblich an, hier 7.150 €; folglich unerheblich. (-) → Es besteht keine Nachtragshaushaltssatzungspflicht.		1 3 3
<b>Zulässigkeit einer üpl/apl. Aufwendung/Auszahlung gem. § 117 I 1 NKomVG</b> (a) Unabweisbar (zeitlich und sachlich) TBM 1: sachlich unabweisbar → [Definition / Begründung mit Bezug zum SV] (+) TBM 2: zeitlich unabweisbar → [Definition / Begründung mit Bezug zum SV] (+) = Unabw. (+)		1 3 3
(b) Deckung i. S. d. § 17 KomHKVO muss gewährleistet sein → Hubsteiger = Ausz. für bew. SV (§ 3 Nr. 5c KomHKVO) / Investition i.S.d. § 60 Nr. 22 KomHKVO [vgl. o.] = Gesamtddeckung nach § 17 III 1 KomHKVO <b>Deckungsvorschläge im Rahmen des § 17 III 1 KomHKVO:</b> (1) Minderauszahlungen i. H. v. 7.500 € aus der Erweiterung des Bauhofgebäudes sind wie investive Einzahlungen zu werten und demnach verwendbar, sofern keine andere Maßnahme gefährdet ist. (2) Gem. § 13 II KomHKVO sind die Mittel aus der Deckungsreserve für Aufwendungen und entsprechende Auszahlungen. Die Deckungsreserve ist demnach auf den Ergebnishaushalt beschränkt und kann hier nicht genutzt werden. (3) Gem. § 5 NKAG sind Benutzungsgebühren (hier Friedhofsgebühren) für die jeweilige Einrichtung kostendeckend zu kalkulieren. Eine Verwendung durch den Bauhof für die Ersatzbeschaffung ist nicht möglich. → Die 7.500 € Minderauszahlungen aus dem ersten Vorschlag können die üpl. Ausz. decken.		2 2 3 1
⇒ Zwischenergebnis: Deckung gewährleistet; Ergebnis: üpl. Auszahlung ist zulässig		1
<b>Entscheidungsbefugnisse und Unterrichtungspflichten</b> Grundsätzlich entscheidet die Vertretung [alternativ: Rat Moringen] gem. § 58 I Nr. 9 NKomVG Hier: „Bagatelldfälle“ § 117 I 2 NKomVG → Hauptverwaltungsbeamter/in Lt. SV sind Beträge ab 12.000 € erheblich; hier 7.150 € = unerheblich = HVB entscheidet. Erst nach Prüfung der Zulässigkeit und nach Einholen der Zustimmung, kann gem. § 117 III NKomVG eine Auftragserteilung erfolgen.		2 2 1
<b>Gesamt</b>		100

**Punkte-Verteilungstabelle**  
**Basis: 100 Leistungspunkte und 15 Rangpunkte**

<b>Leistungspunkte</b>	<b>Rangpunkte (Notenpunkte)</b>	<b>Note</b>	
93 – 100 86 – 92	15 14	1	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
82 – 85 78 – 81 74 – 77	13 12 11	2	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
70 – 73 66 – 69 62 – 65	10 9 8	3	eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
58 – 61 54 – 57 50 – 53	7 6 5	4	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
42 – 49 34 – 41 26 – 33	4 3 2	5	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
13 – 25 0 – 12	1 0	6	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können